

**Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb)  
für Werbeanlagen  
an Haupt- und Ausfallstraßen  
(Gestaltungssatzung)**

vom 18.03.2002

(Amtsblatt Weser-Ems vom 27.08.2004 S. 809, geändert durch Satzung vom 30.06.2008, Amtsblatt für die Stadt Oldenburg, v. 15.08.08, S. 45)

Aufgrund des § 6 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 56 und 97 der Nieders. Bauordnung (NBauO) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) folgende Satzung beschlossen:

§ 1  
Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt in dem im Lageplan gekennzeichneten und der Straßenliste beschriebenen Bereich. Der Lageplan im Maßstab 1 : 25 000 und die Straßenliste sind Bestandteil der Satzung.
- (2) Die Satzung gilt nur für solche Werbeanlagen, die von den im Geltungsbereich vorhandenen allgemein zugänglichen Verkehrsflächen aus sichtbar sind und nicht weiter als 25 m von diesen Verkehrsflächen entfernt angebracht sind - bei Verkehrsflächen bezogen auf die Straßenbegrenzungslinie.
- (3) Die Satzung gilt nicht auf öffentlichen Verkehrsflächen.

§ 2  
Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Die Satzung regelt die über die §§ 49 und 53 NBauO hinausgehende Zulässigkeit von Werbeanlagen.
- (2) Die Anforderungen können auch bei Maßnahmen aller Art, wie Um- und Neugestaltung sowie Instandsetzung von Werbeanlagen, gestellt werden.
- (3) Die Vorschriften dieser Satzung gelten auch für Maßnahmen, die gemäß § 69 Abs. 1 NBauO genehmigungsfrei sind.
- (4) Die Anwendung der Gestaltungssatzung für Werbeanlagen (Kernstadt/Altstadt) bleibt von den Vorschriften dieser Satzung unberührt.
- (5) Die Anwendung des Nieders. Denkmalschutzgesetzes bleibt von den Vorschriften dieser Satzung unberührt.

§ 3  
Zulässigkeit von Werbeanlagen

- (1) Der räumliche Geltungsbereich ist gemäß dem Lageplan und der Straßenliste in zwei Geltungsbereiche (I und II) eingeteilt. Die Zulässigkeit von Werbeanlagen wird für die Geltungsbereiche wie folgt geregelt.

(2) Besondere Anforderungen im Geltungsbereich I

1. Flächenwerbung, d. h. flächenhafte Werbeanlagen über 1 m<sup>2</sup> Größe, an Fassaden, vor Fassaden und an Schaufenstern ist nur zulässig, wenn die Gesamtgröße der Werbeanlage bzw. die Summe der aus mehreren Teilen bestehenden Werbeflächen 2 m<sup>2</sup> nicht überschreitet.

**Ausnahmsweise** zulässig sind Werbeanlagen über 2 m<sup>2</sup> Größe nur, wenn die Werbeanlage sich in die Fassadestruktur einfügt und gestalterisch unterordnet und Öffnungen sowie gliedernde Fassadenelemente nicht überdeckt werden.

2. Auf Grün- und Freiflächen eines Grundstücks ist Flächenwerbung nur bis zu einer Größe von 2,50 m<sup>2</sup> zulässig.

(3) Besondere Anforderungen im Geltungsbereich II

1. Flächenwerbung, d. h. flächenhafte Werbeanlagen über 1 m<sup>2</sup> Größe an Fassaden bzw. vor Fassaden und an Schaufenstern, ist nur zulässig, wenn diese sich in die Fassadestruktur einfügt. Gliedernde Fassadenelemente dürfen dabei nicht überdeckt werden.

Die Größe der zulässigen Flächenwerbung darf die durchschnittliche Größe der neben, ober- und unterhalb der Werbeanlage befindlichen Fensteröffnungen der jeweiligen Fassadenseite nicht überschreiten.

2. Auf Grün- und Freiflächen und an nicht gegliederten Fassaden (z. B. Brandwänden, Stützmauern) ist Flächenwerbung nur zulässig, wenn diese sich in die städtebauliche Eigenart der näheren Umgebung einfügt.

#### § 4

#### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 91 Abs. 3 NBauO handelt, wer entgegen den Vorschriften dieser Satzung eine Werbeanlage anbringt oder anbringen lässt. Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.

#### § 5

#### Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems in Kraft.

Oldenburg,

**Verfahrensvermerke:**

---

1. Der Rat der Stadt Oldenburg hat in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ die Aufstellung der Gestaltungssatzung für Werbeanlagen an Haupt- und Ausfallstraßen beschlossen.  
Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am \_\_\_\_\_ ortsüblich bekannt gemacht worden.

Oldenburg (Oldb), den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Stadtbaurat

---

2. Der Rat der Stadt Oldenburg hat in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ dem Entwurf der Satzung und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung beschlossen.  
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am \_\_\_\_\_ ortsüblich bekannt gemacht.  
Der Entwurf der Satzung und der Begründung haben in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Oldenburg (Oldb), den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Stadtbaurat

---

3. Der Rat der Stadt Oldenburg hat die Satzung nach Prüfung der Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ sowie die Begründung beschlossen

Oldenburg (Oldb), den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Stadtbaurat

---

4. Im Anzeigeverfahren habe ich mit Verfügung (Az.: \_\_\_\_\_) vom heutigen Tage mit Maßgaben gemäß § 97 NBauO, ausgenommen für die in der Satzung besonders kenntlich gemachten Teile, keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Oldenburg (Oldb), den \_\_\_\_\_  
Genehmigungsbehörde

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

---

5. Der Rat der Stadt ist den in der Verfügung vom \_\_\_\_\_ (Az.: \_\_\_\_\_) aufgeführten Maßgaben in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ beigetreten. Die Satzung hat zuvor wegen der Maßgaben vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am \_\_\_\_\_ ortsüblich bekannt gemacht.

Oldenburg (Oldb), den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Stadtbaurat

---

6. Der Satzungsbeschluss ist gem. § 10 BauGB am \_\_\_\_\_ im Amtsblatt des Regierungsbezirks Weser-Ems bekannt gemacht worden.  
Die Satzung ist damit am \_\_\_\_\_ rechtsverbindlich geworden.

Oldenburg (Oldb), den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Straßenliste

Folgende Straßen/Straßenabschnitte sind in folgende Geltungsbereiche eingeordnet:

<b>Straße</b>	<b>Geltungsbereich I</b>	<b>Geltungsbereich II</b>
Alexanderstraße	beidseitig bis Feldstraße, östliche Seite von Bürgerbuschweg bis Berliner Straße	östliche Seite von Feldstraße bis Bürgerbuschweg
Alter Postweg		beidseitig von Meerweg bis Klingenbergstraße
Am Stadtmuseum		östliche Seite bis Pferdemarkt
Amalienstraße	südliche/südwestliche Seite auf ganzer Länge	nördliche/nordöstliche Seite auf ganzer Länge
Ammerländer Heerstraße	nördliche Seite von Haareneschstraße bis Schützenweg, südliche Seite von Nr. 43 bis Haarenfeld, von Drögen-Hasen-Weg bis Grotepool	nördliche Seite von Schützenweg bis Posthalterweg, südliche Seite von Prinzessinweg bis Nr. 33 - 39, von Haarenfeld bis Drögen-Hasen-Weg, von Grotepool bis Am Tegelbusch
Auguststraße	beidseitig auf ganzer Länge	
Bahnhofsplatz		südliche Seite auf ganzer Länge
Bloherfelder Straße	nördliche Seite von Nr. 108 bis Vördemöhlen, von Nr. 196 bis Nobelstraße, südliche Seite von Bloherfelder Wasserzug bis Nr. 163, von Ulrich-von-Hutten-Straße bis Freiherr-vom-Stein-Straße	beidseitig von Prinzessinweg bis BAB-Überführung, nördliche Seite von Nr. 100 bis Nr. 108 a, von Vördemöhlen bis Nr. 190. Von Nobelstraße bis Stadtgrenze, südliche Seite von Nr. 97 bis Bloherfelder Wasserzug, von Nr. 165 bis Ulrich-von-Hutten-Straße, von Freiherr-vom-Stein-Straße bis Stadtgrenze
Bremer Heerstraße	nördliche Seite von Nr. 11 bis Gasweg, von Dählmannsweg bis Nr. 169, südliche Seite von Bahnhofsallee bis Nr. 166	nördliche Seite bis vor Nr. 11, von Gasweg bis Dählmannsweg, beidseitig von Nr. 171/172 bis Borchersweg
Bremer Straße	beidseitig bis Schützenhofstraße/Kanonierstraße	beidseitig von Schützenhofstraße/Kanonierstraße bis Ende
Cloppenburger Straße	beidseitig bis BAB-Überführung, westliche Seite von Nr. 160 bis Am Pulverturm, von Dohlenweg (nördliche Einfahrt) bis Sandkruger Straße, östliche Seite von Am Wallplacken bis Nr. 231, von Nr. 287 bis Klingenbergstraße, von Windmühlenweg bis Sandkruger Straße	westliche Seite von BAB-Überführung bis Nr. 154, von Am Pulverturm bis Dohlenweg (nördliche Einfahrt), östliche Seite von BAB-Überführung bis Am Wallplacken, von Nr. 239 bis Nr. 275, von Klingenbergstraße bis Windmühlenweg
Damm	beidseitig auf ganzer Länge	
Dietrichsweg	östliche Seite auf ganzer Länge	
Donnerschweer Straße	beidseitig bis Brahmkamp, westliche Seite von Großer Kuhlenweg bis Aufahrt Nordtangente	östliche Seite von Brahmkamp bis ehemalige Eisenbahnbrücke
Edewechter Landstraße	nordwestliche Seite von Eichenstraße bis Nr. 28, von Lerigauweg bis Ahornweg, südöstliche Seite von Eichenstraße bis Sandfurter Weg	nordwestliche Seite von Nr. 30 bis Lerigauweg
Eichenstraße	nördliche Seite bis Nr. 100, südliche Seite bis Nr. 103	nördliche Seite vor Nr. 100, südliche Seite von Nr. 105 bis 107
Friedhofsweg	westliche Seite auf ganzer Länge	östliche Seite auf ganzer Länge

<b>Straße</b>	<b>Geltungsbereich I</b>	<b>Geltungsbereich II</b>
<b>Gerhard-Stalling-Straße</b>		<b>südöstliche Seite von Bremer Heerstraße bis Am Schmeel nordwestliche Seite von Nr. 30 bis Am Schmeel</b>
Güterstraße		beidseitig auf ganzer Länge
Hauptstraße	südliche Seite von Marschweg bis Wienstraße, von Mutzenbecherstraße bis Ende. Beidseitig von Wienstraße bis BAB. Nördliche Seite von Prinzessinweg bis Nr. 106	nördliche Seite von BAB-Auffahrt bis Prinzessinweg, von Nr. 120 bis Ende, südliche Seite von Hundsmühler Straße bis Mutzenbecherstraße.
<b>Holler Landstraße</b>		<b>nördliche Seite bis Werrastraße südliche Seite bis Tweelbäker Weg</b>
Hundsmühler Straße	westliche Seite von Nr. 106 bis Schlagbaumweg, östliche Seite von Nr. 85 bis Nr. 129 a, von Tegelkamp bis Nr. 193	beidseitig von Hauptstraße bis Heinrichstraße, westliche Seite von Nr. 76 bis Nr. 100, von Schlagbaumweg bis Am Küstenkanal, östliche Seite von Nr. 133 bis Tegelkamp
Huntestraße	östliche Seite von Damm bis Stautorkreisel	
Jägerstraße	nördliche Seite von Adolf-Grimme-Straße bis Friedhofsweg, südliche Seite von Am Schützenplatz bis Ziegelhofstraße	nördliche Seite von Adolf-Grimme-Straße bis Schützenweg, südliche Seite von Am Schützenplatz bis Schützenweg
Karlstraße		beidseitig auf ganzer Länge
Klingenbergstraße	nördliche Seite von Cloppenburger Straße bis gegenüber Nr. 25	südliche Seite von Cloppenburger Straße bis Nr. 19
Langenweg		beidseitig von Wilhelmshavener Heerstraße bis Muttenpottsweg
Meerweg		nördliche Seite von Sandkruger Straße bis Alter Postweg
Moslestraße		beidseitig auf ganzer Länge
Nadorster Straße	beidseitig bis Ammergaustraße	beidseitig von Ammergaustraße bis Ende
Nordstraße	westliche Seite auf ganzer Länge	östliche Seite auf ganzer Länge
Ofener Straße	beidseitig auf ganzer Länge	
Ofenerdieker Straße	östliche Seite von Weißenmoorstraße bis Neusüdender Weg	
Peterstraße	beidseitig auf ganzer Länge	
Pferdemarkt	auf der gesamten Fläche	
Prinzessinweg	beidseitig von Bloherfelder Straße bis Gneisenaustraße	beidseitig von Ofener Straße bis Bloherfelder Straße
Sandkruger Straße		östliche Seite von Cloppenburger Straße bis Meerweg
Schützenhofstraße	beidseitig auf ganzer Länge	
Schützenweg	beidseitig auf ganzer Länge	
Stau		beidseitig auf ganzer Länge
Staugraben	östliche Seite von Stau bis Osterstraße	östliche Seite von Osterstraße bis Moslestraße
Stedinger Straße	beidseitig von Bremer Straße bis Nordstraße, südliche Seite von Nordstraße bis Ende	nördliche Seite von Nordstraße bis Ende
Straßburger Straße		beidseitig auf ganzer Länge
Wehdestraße		beidseitig von Stau bis Nr. 70

<b>Straße</b>	<b>Geltungsbereich I</b>	<b>Geltungsbereich II</b>
Weißmoorstraße	beidseitig von Stiekelkamp bis Ofenerdieker Straße	
Wilhelmshavener Heerstraße		beidseitig bis Am Patentbusch (nördliche Einmündung)
Ziegelhofstraße	beidseitig von Auguststraße bis Friedhofsweg	

Alle Angaben beziehen sich auf eine stadtauswärtige Betrachtungsweise.